

Amtsblatt

für den Landkreis Uelzen

51. Jahrgang

15. August 2022

Nr. 15

Inhalt

Bekanntmachung der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

1. Nachtragshaushaltssatzung der Hansestadt Uelzen für das Haushaltsjahr 2022.....	123
1. Nachtragshaushaltssatzung des Eigenbetriebes Kultur, Tourismus und Stadtmarketing der Hansestadt Uelzen für das Haushaltsjahr 2022.....	123
Haushaltssatzung der Gemeinde Natendorf für das Haushaltsjahr 2022.....	124

Haushaltssatzung der Gemeinde Barum für das Haushaltsjahr 2022.....	124
Haushaltssatzung der Gemeinde Emmendorf für das Haushaltsjahr 2022.....	125
Verbindliche Bauleitplanung des Fleckens Bad Bodenteich.....	126

Bekanntmachung der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

1. Nachtragshaushaltssatzung der Hansestadt Uelzen für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Hansestadt Uelzen in der Sitzung am 11.07.2022 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit der Nachtragshaushaltssatzung wird der Stellenplan geändert. In den Endsummen bleiben die Festsetzungen des Haushaltsplanes unverändert.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung festgesetzt und werden nicht geändert.

Uelzen, den 11. Juli 2022

HANSESTADT UELZEN

Bürgermeister
Jürgen Markwardt

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 115 Abs. 1 S. 2 NKomVG i.V.m. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 16.08.2022 bis zum 19.08.2022 und vom 22.08.2022 bis zum 24.08.2022 an der Information des Rathauses der Hansestadt Uelzen während der allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Uelzen, den 14. August 2022

HANSESTADT UELZEN

Bürgermeister
Jürgen Markwardt

1. Nachtragshaushaltssatzung des Eigenbetriebes Kultur, Tourismus und Stadtmarketing der Hansestadt Uelzen für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Hansestadt Uelzen in der Sitzung am 11.07.2022 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit der Nachtragshaushaltssatzung wird der Stellenplan geändert. In den Endsummen bleiben die Festsetzungen des Haushaltsplanes unverändert.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

Uelzen, den 11. Juli 2022

HANSESTADT UELZEN

Bürgermeister
Jürgen Markwardt

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 115 Abs. 1 S. 2 NKomVG i.V.m. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 16.08.2022 bis zum 19.08.2022 und vom 22.08.2022 bis zum 24.08.2022 an der Information des Rathauses der Hansestadt Uelzen während der allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Uelzen, den 14. August 2022

HANSESTADT UELZEN

Bürgermeister
Jürgen Markwardt

Haushaltssatzung der Gemeinde Natendorf für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Natendorf in der Sitzung am 03.05.2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	762.400 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	777.400 Euro

1.3 der außerordentlichen Erträge	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	739.900 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	719.600 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	62.000 Euro

2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2022 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 120.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	390 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	390 v. H.

2. Gewerbesteuer

390 v. H.

§ 6

Für die Befugnis des Bürgermeisters, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 (1) NKomVG zuzustimmen, gelten Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von 3.000 Euro als unerheblich.

Natendorf, den 03.05.2022

Bürgermeister
Elbers

Die vorstehende Haushaltssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 des Niedersächsischen Kommunalgesetzes (NKomVG) in der z. Zt. geltenden Fassung vom Tage nach der Bekanntmachung an während der Zeit von 7 Arbeitstagen zur öffentlichen Einsicht im Gemeindebüro Natendorf während der Dienststunden aus.

In Anbetracht der aktuellen Situation (Corona – Pandemie) ist es möglich, dass eine Einsichtnahme des Haushaltsplans nur nach vorheriger Terminabsprache vorgenommen werden kann. Bitte beachten Sie dazu die Aushänge am Rathaus (amtlicher Bekanntmachungskasten).

Natendorf, den 02. August 2022

Bürgermeister
Elbers

Haushaltssatzung der Gemeinde Barum für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Barum in der Sitzung am 13.04.2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	893.300 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	729.800 €

1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €

2. im Finanzhaushalt
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	875.900 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	825.400 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	200.000 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	214.600 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	10.800 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2022 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 140.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 420 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 420 v. H.
2. Gewerbesteuer 400 v. H.

Barum, den 13.04.2022

Gemeindedirektor
Schwedthelm

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalgesetzes (NKomVG) in der z. Zt. geltenden Fassung vom Tage nach der Bekanntmachung an während der Zeit von 7 Arbeitstagen zur öffentlichen Einsicht im Gemeindebüro Barum während der Dienststunden aus.

In Anbetracht der aktuellen Situation (Corona – Pandemie) ist es möglich, dass eine Einsichtnahme des Haushaltsplans nur nach vorheriger Terminabsprache vorgenommen werden kann. Bitte beachten Sie die Aushänge am Gemeindebüro (amtlicher Bekanntmachungskasten).

Barum, den 02. August 2022

Gemeindedirektor
Schwedthelm

**Haushaltssatzung der Gemeinde Emmendorf
für das Haushaltsjahr 2022**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Emmendorf in der Sitzung am 02.06.2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

1. im Ergebnishaushalt
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	785.200 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	913.600 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

2. im Finanzhaushalt
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	724.900 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	839.300 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	15.000 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	431.000 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2022 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 120.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 380 v. H.
 - 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) 380 v. H.
2. Gewerbesteuer 380 v. H.

§ 6

Für die Befugnis des Bürgermeisters, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 (1) NKomVG zuzustimmen, gelten Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von 5.000 Euro als unerheblich.

Emmendorf, den 02.06.2022

Bürgermeister
Silbermann

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalgesetzes (NKomVG) in der z. Zt. geltenden Fassung vom Tage nach der Bekanntmachung an während der Zeit von 7 Arbeitstagen zur öffentlichen Einsicht im Gemeindebüro Emmendorf während der Dienststunden aus. In Anbetracht der aktuellen Situation (Corona – Pandemie) ist es

möglich, dass eine Einsichtnahme des Haushaltsplans nur nach vorheriger Terminabsprache vorgenommen werden kann. Bitte beachten Sie die Aushänge am Gemeindebüro (amtlicher Bekanntmachungskasten).

Emmendorf, den 04. August 2022

Bürgermeister
Silbermann

Flecken Bad Bodenteich
Langdoren 4, 29559 Wrestedt

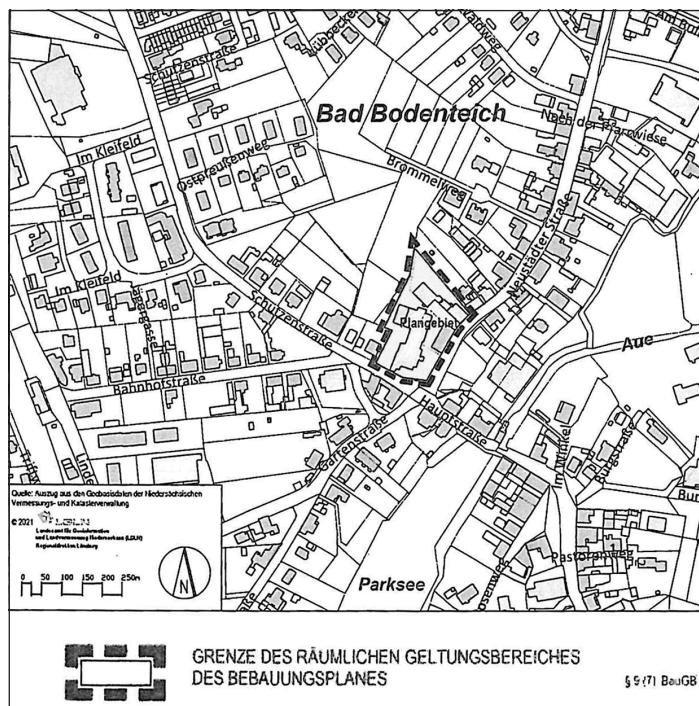
Verbindliche Bauleitplanung des Fleckens Bad Bodenteich

BEKANNTMACHUNG

des Bebauungsplans „Brömmel – 2. Änderung zugleich Aufhebung des Bebauungsplans Brömmel 1. Änderung“ im Ortsteil Bad Bodenteich des Fleckens Bad Bodenteich im Rahmen der Innenentwicklung gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat des Fleckens Bad Bodenteich hat in seiner Sitzung am 21.06.2022 den Bebauungsplan „Brömmel – 2. Änderung zugleich Aufhebung des Bebauungsplans Brömmel 1. Änderung“ als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB sowie die Begründung mit Artenschutzfachbeitrag, Lärmuntersuchung und Kurzkonzept „Philiahof“ beschlossen. Der Beschluss wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht. Die Bebauungsplanänderung wurde im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB im Rahmen der Innenentwicklung durchgeführt und aus dem fortgeltenden Flächennutzungsplan der ehemaligen Samtgemeinde Bodenteich entwickelt. Sie bedarf keiner Genehmigung oder Anzeige.

Der räumliche Geltungsbereich dieser Bebauungsplanänderung liegt im Ortskern von Bad Bodenteich westlich der Neustädter Straße und nördlich der Schützenstraße (Fußgängerzone) und ist in dem nachfolgenden Kartenauszug durch eine schwarze unterbrochene Linie kenntlich gemacht.



Der Bebauungsplan „Brömmel – 2. Änderung zugleich Aufhebung des Bebauungsplans Brömmel 1. Änderung“ sowie die Begründung mit Artenschutzfachbeitrag, Lärmuntersuchung und Kurzkonzept „Philiahof“ können von jedefrau und jedermann beim Flecken Bad Bodenteich im Rathaus der Samtgemeinde Aue, Langdoren 4, 29559 Wrestedt, Zimmer 18, Bauverwaltung, während der Dienst-

stunden Montag bis Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr, Montag bis Mittwoch von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr und Donnerstag von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr sowie nach vorheriger telefonischer Vereinbarung auch außerhalb dieser Zeiten, eingesehen werden; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Ergänzend werden gemäß § 10a Absatz 2 BauGB die in Kraft getretene Bebauungsplanänderung und die Begründung mit Artenschutzfachbeitrag, Lärmuntersuchung und Kurzkonzept „Philiahof“ auch im Internet auf der Homepage der Samtgemeinde Aue unter <https://www.sg-aue.de> > **Bürgerservice** > **Wohnen & Bauen** > **Bauleitplanung** > **Bauleitplanung wirksam – rechtskräftig** > **Flecken Bad Bodenteich: OT Bad Bodenteich (A-J)** oder im zentralen Internetportal des Landes Niedersachsen (UVP-Portal) unter <https://uvp.niedersachsen.de> (Suchbegriff: Samtgemeinde Aue Bauleitplanung) zugänglich gemacht.

Es wird gem. § 215 Abs. 2 BauGB darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB dann unbeachtlich werden, wenn sie nicht nach § 215 Absatz 1 BauGB innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Flecken Bad Bodenteich unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Weiterhin wird auf § 10 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hingewiesen. Danach wird eine etwaige Verletzung der sich aus oder aufgrund des NKomVG ergebenden Verfahrens- oder Formvorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Verkündung der Satzung gegenüber der Kommune geltend gemacht worden ist. Dabei sind die verletzte Vorschrift und die Tatsache, die den Mangel ergibt, zu bezeichnen. § 10 Abs. 2 Satz 1 NKomVG gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Verkündung verletzt worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Bebauungsplanänderung eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird gemäß § 44 Abs. 5 BauGB hingewiesen.

Mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Uelzen tritt der Bebauungsplan „Brömmel – 2. Änderung zugleich Aufhebung des Bebauungsplans Brömmel 1. Änderung“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Wrestedt, 26.07.2022

(Siegel)

FLECKEN BAD BODENTEICH

Der Bürgermeister

Gemeindedirektor
gez. Michael Müller